Vertragskommission ambulante Eingliederungshilfe für minderjährige junge Menschen gem. SGB IX (VK EGH Jug)

Beschluss Nr. 01 / 2026

Die Berliner VERTRAGSKOMMISSION ambulante Eingliederungshilfe für minderjährige junge Menschen gemäß SGB IX (VK EGH Jug) hat die

„Geschäftsordnung der Berliner Vertragskommission ambulante Eingliederungshilfe für minderjährige junge Menschen gem. SGB IX (VK EGH Jug)“

beschlossen.

Ein Rücktritt von der Zustimmung nach Nr. 7.3 Satz 2 LRV EGH Jug ist innerhalb der dort genannten Frist nicht erfolgt. Der Beschluss ist damit bestandskräftig.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

_____

(Hr. Hilke)
VK EGH Jug

Geschäftsordnung der Berliner Vertragskommission ambulante Eingliederungshilfe für minderjährige junge Menschen gemäß SGB IX (VK EGH Jug)

15.01.2026

Präambel

Unter Bezugnahme auf Nr. 7.1 Absatz 3 des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe Jugend (LRV EGH Jug) für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der Zuständigkeit der Teilhabfachdienste Jugend der bezirklichen Jugendämter wird nachstehender Beschluss über die Geschäftsordnung der Vertragskommission getroffen.

Die Vertragskommission trägt in ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise dem Grundgedanken partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe Jugend sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege Rechnung.

Sie gibt sich den Namen „Vertragskommission ambulante Eingliederungshilfe für minderjährige junge Menschen gemäß SGB IX (VK EGH Jug).

Inhalt

1. Zusammensetzung der Vertragskommission
2. Sitzungen
3. Beschlussfassung
4. Ergebnisprotokoll
5. Geschäftsstelle der Vertragskommission
6. Aufgaben der Geschäftsstelle
7. Schlussbestimmungen

1. Zusammensetzung der Vertragskommission

1.1 Die Vertragspartner des LRV EGH Jug bilden die Vertragskommission.

1.2 Der paritätisch zu besetzenden Vertragskommission gehören je vier Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer und des Trägers der Eingliederungshilfe als stimmberechtigte Mitglieder an.

Die vier Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege entsenden jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied, somit insgesamt vier Mitglieder.

Das Land Berlin als Träger der Eingliederungshilfe entsendet vier stimmberechtigte Vertretungen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, der Senatsverwaltung für Finanzen sowie der Bezirksämter.

Die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen entsendet zwei Mitglieder in die Vertragskommission, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertragskommission teilnehmen.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist beratendes Mitglied der Kommission.

Es sollen Stellvertretungen benannt werden.

1.3 Die Vertragspartner benennen der Geschäftsstelle die Mitglieder der Vertragskommission und Stellvertretungen. Die Stellvertretungen sind ebenfalls zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Die Liste der namentlich benannten Mitglieder und ihrer Vertretungen wird in der jeweils aktuellen Fassung geführt.

1.4 Die Vertragskommission kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse Arbeitsgruppen bilden. Die Hinzuziehung weiterer sachverständiger Personen zu den Sitzungen der Vertragskommission und etwaiger Arbeitsgruppen ist zulässig. Hierbei kann die Kommission auch fachkundige Personen als ständige Gäste zulassen.

1.5 Die Vertragskommission wählt zum Jahresbeginn für die Dauer von 12 Monaten aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Der Vorsitz und die Stellvertretung wechseln nach 6 Monaten. Der Vorsitz in der Vertragskommission wechselt in der Abfolge zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer. Vorsitzende/r und Stellvertretung dürfen nicht derselben Vertragspartei angehören.

2. Sitzungen

2.1 Die Vertragskommission legt jeweils am Jahresbeginn auf Vorschlag der Geschäftsstelle ihre Sitzungstermine bzw. ihren Sitzungsturnus fest. Nach Abstimmung des Vorsitzes mit der Stellvertretung können bei Bedarf zusätzliche Sitzungen von der Geschäftsstelle einberufen bzw. Sitzungen abgesagt werden.

2.2 Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung bei den Mitgliedern eingehen. Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen so rechtzeitig vorliegen, dass eine vorherige Beratung der Vertragskommissionsmitglieder möglich ist.

2.3 Beschlussentwürfe müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung bei den Mitgliedern eingehen; von dieser Voraussetzung der Einhaltung dieser Frist kann in besonderen Einzelfällen in der Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgesehen werden.

2.4 Die Sitzungen der Vertragskommission können als Präsenzsitzungen, als Videokonferenzen oder in hybrider Form durchgeführt werden. Über die Form der Sitzung entscheidet der Vorsitz im Einvernehmen mit der Stellvertretung.

3. Beschlussfassung

3.1 Der bzw. die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Vertragskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vertretungen der Leistungserbringer und mindestens drei stimmberechtigte Vertretungen des Trägers der Eingliederungshilfe an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung ist Nr. 7.3 des LRV EGH Jug zu beachten. Beschlüsse der Kommission müssen einstimmig gefasst werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und bleiben unberücksichtigt.

3.2 Der Vorsitz stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Kommissionsmitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Abstimmungen erfolgen offen durch ein sichtbares Zeichen (z.B. Handheben). Die beratenden Mitglieder können das Stellen von Anträgen anregen.

3.3 Abstimmungen über Beschlüsse können außerhalb einer Vertragskommissionssitzung in einem elektronischen Verfahren (elektronische Versendung / per E-Mail) erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren widerspricht. Die schriftliche/ elektronische Stimmabgabe eines Mitglieds ist eine Willenserklärung, durch welche Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung gegenüber dem jeweiligen Beschlussantrag zum Ausdruck gebracht werden kann. Die formale Aufbereitung, Zuleitung und Umsetzung eines Beschlussantrages obliegen wie beim sonstigen Beschlussverfahren der Geschäftsstelle. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt 14 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag der Versendung des Beschlussantrages. Sämtliche Unterlagen in Verbindung mit einem Beschlussverfahren sind den Mitgliedern nach 7.1 Absatz 2 des LRV EGH Jug zeitgleich mit den anderen Mitgliedern zur Beteiligung zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitz stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Die Geschäftsstelle informiert schriftlich über das Beschlussergebnis. In Umlaufverfahren gibt es keine Widerspruchsfrist.

3.4. Soweit eine besondere Eilbedürftigkeit zur Beschlussfassung gegeben ist, kann diese einstimmig festgestellt werden. Soweit in diesem Fall alle stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich einen Fristverzicht erklären, kann der Beschluss bereits vor Ablauf einer Widerspruchsfrist in Kraft treten, soweit der Beschluss ein entsprechendes Datum des Inkrafttretens ausweist.

3.5. Die Niederschrift von Beschlüssen, die nicht im Umlaufverfahren gefasst worden sind, wird allen Vertragspartnern zugeleitet. Alle Vertragsparteien können innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Zugang der Niederschrift - ausreichend ist eine Übermittlung per E-Mail - den Beschlüssen widersprechen.

Der Widerspruch ist

a) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären,
b) in der Sache zu begründen und
c) mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zu versehen.
Widerspricht ein Vertragspartner einem Beschluss, ist dieser nicht zustande gekommen. Auf die Widerspruchsfrist kann verzichtet werden.

3.6. Die Geschäftsstelle informiert alle Kommissionmitglieder über das Ergebnis und über zustande gekommene Beschlüsse (E-Mail) sowie auf Wunsch der Mitglieder über von diesen ggf. abgegebenen Erklärungen. Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen können verlangen, dass eine von ihr gegebenenfalls in Verbindung mit einem Beschluss abgegebene Erklärung in Verbindung mit dem Beschluss veröffentlicht wird.

4. Ergebnisprotokoll

Das Ergebnisprotokoll wird von der Geschäftsstelle entworfen und von dem Vorsitz unterzeichnet. Die Vertragskommission genehmigt das Ergebnisprotokoll in der nachfolgenden Kommissionssitzung.

5. Geschäftsstelle der Vertragskommission

Die Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Interesse der Kommissionsmitglieder. Eine Vertretung des entsprechenden Bereiches der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nimmt an den Sitzungen der Vertragskommission ohne Stimmrecht teil. Bei Unklarheiten oder Dissens zur Form der Aufgabenerledigung verständigen sich der Vorsitz und seine Stellvertretung über eine Lösung im Interesse der Kommission und der Zielsetzung des LRV EGH Jug.

6. Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellenaufgaben umfassen die allgemeine organisatorische Abwicklung für die Vertragskommission wie z. B.:

- Vorbereitung der Sitzungen einschließlich der Einladungen
- beratende Mitwirkung in der Vertragskommission
- Protokollführung
- Termine und Fristenüberwachung einschließlich Mahnungen
- Veröffentlichung und Weiterleitung von Beschlüssen und Informationen aus der Vertragskommission gemäß der Berliner Standards zur digitalen Barrierefreiheit
- Führen einer aktuellen namentlichen Liste über die Mitglieder der Vertragskommission
- Führen einer Liste der Arbeitsplanungen der Arbeitsgruppen

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 15.01.2026 in Kraft